CHRISTOF BLÄSI
lic.iur.HSG
Rechtsanwalt & Urkundsperson
Systemischer Coach und Trainer

MERKBLATT

Haftung der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft

Die Belangbarkeitsvoraussetzungen für die Haftung der einzelnen Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft

1. Haftungssubstrat der Kollektivgesellschaft

Als Personengesellschaft verfügt die Kollektivgesellschaft nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Vermögen einer Kollektivgesellschaft geniesst jedoch eine rechtliche Sonderstellung, weshalb das Gesellschaftsvermögen als **primäres Haftungssubstrat** bezeichnet wird. Die Gesellschafter, deren Persönlichkeit bei der Kollektivgesellschaft im Vordergrund steht, haften subsidiär – dies jedoch unbeschränkt und solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen und für alle Verbindlichkeiten.

2. Belangbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 568 Abs. 3 OR

Damit die subsidiäre Haftung der einzelnen Gesellschafter zum Tragen kommt und der Gläubiger die sekundär Haftenden einklagen kann, müssen sich bestimmte Tatsachen verwirklichen. Diese sogenannten **Belangbarkeitsvoraussetzungen** werden in Art. 568 Abs. 3 OR festgehalten:

a) Auflösung der Gesellschaft

Eine erste Belangbarkeitsvoraussetzung ist die Auflösung der Gesellschaft. Mit Eintritt eines Auflösungsgrundes (Art. 574 i.V.m. 545ff. OR) tritt die Gesellschaft in das Liquidationsstadium ein und der Gläubiger kann gemäss Rechtssprechung des Bundesgerichts den einzelnen Gesellschafter belangen, ohne das Liquidationsergebnis oder die Löschung der Firma abwarten zu müssen. Für den Fall des gleichzeitigen Konkurses von Gesellschaft und Gesellschafter ist das Liquidationsergebnis der Kollektivgesellschaft vom Gläubiger abzuwarten.

Der Auflösung der Gesellschaft gleichgestellt ist die Übernahme von Aktiven und Passiven der Gesellschaft durch einen Dritten oder einen Teil der Gesellschafter (gemäss Art. 181 OR). Die Fortsetzung des Geschäfts durch einen einzelnen Gesellschafter, nachdem die anderen Gesellschafter ausgeschieden sind, gilt hingegen nicht als Auflösung im Sinne von Art. 568 Abs. 3 OR. Das Vermögen der ausscheidenden Gesellschafter wächst dem Vermögen desjenigen Gesellschafters an, welcher das Geschäft weiterführt. Ein Ausscheidender ist nur dann belangbar, wenn er selbst in Konkurs gefallen ist, der Fortsetzende das Geschäft aufgibt oder dieses erfolglos betrieben wird.

b) Konkurseröffnung über einen Gesellschafter

Gemäss Art. 208 und 210 SchKG werden alle Verbindlichkeiten eines Gesellschafters fällig, wenn über diesen Konkurs eröffnet wird. Bei einem Gesellschafterkonkurs können Gläubiger der Gesellschaft deshalb ihrer Forderungen gegenüber dieser in vollem Betrag geltend machen. Der Konkursmasse des Gesellschafters steht diesfalls ein Regressrecht gegenüber der Gesellschaft zu, nicht aber gegenüber den übrigen Gesellschaftern.

Am Bohl 2 | Postfach 26 | CH-9004 St.Gallen | Tel +41 (0)71 230 34 65 | Fax +41 (0)71 230 34 66 | info@chblaw.ch | www.chblaw.ch

c) Erfolglose Betreibung der Gesellschaft

Gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG unterliegt die Kollektivgesellschaft grundsätzlich der Konkursbetreibung. Mit der Belangbarkeitsvoraussetzung der „erfolglosen Betreibung" ist jedoch die erfolglose Betreibung auf Pfändung bzw. Pfandverwertung für Forderungen gemeint, für welche gemäss Art. 43 SchKG die Konkursbetreibung ausgeschlossen ist. Die erfolglose Betreibung stellt für sich keinen Grund für die gesetzliche Auflösung der Gesellschaft dar; sie liefert aber ebenso den Nachweis einer ernsthaften Gefährdung der Gläubigeransprüche. Die Haftung der Gesellschafter kann nach ergangener erfolgloser Betreibung von den Gesellschaftern nur abgewendet werden, wenn ein ordentlicher Nachlassvertrag abgeschlossen wird oder die Kollektivgesellschaft mit ihren Gläubigern eine entsprechende Vermögensabtretung vereinbart.

Ist eine dieser Belangbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, werden die Gesellschafter Solidarschuldner mit der Gesellschaft. Dem Gläubiger steht es damit grundsätzlich offen, seine Forderung nach seiner Wahl von allen Gesellschaftern teilweise oder aber auch gesamthaft von einem Gesellschafter einzuverlangen. Zu beachten ist jedoch die persönliche Belangbarkeit des einzelnen Gesellschafters. Fehlt die persönliche Belangbarkeit eines Gesellschafters, so haben die übrigen Gesellschafter den ausfallenden Anteil des nicht belangbaren Gesellschafters zu gleichen Teilen zu tragen (Art. 148 Abs. 3 OR).

3. Verschärfung der Belangbarkeitsvoraussetzungen

Die Belangbarkeitsvoraussetzungen können zu Lasten der Gesellschafter verschärft werden (z.B. durch die Verpflichtung der Gesellschafter, sofort nach erfolgloser Mahnung für die Verbindlichkeiten aufzukommen). Die Gesellschafter können sogar gänzlich auf die Subsidiarität verzichten. Nicht zulässig ist hingegen eine Abänderung der Haftungsgrundsätze zu Gunsten der Gesellschafter.

Empfehlung

Bestimmungen über die Verschärfung der Belangbarkeitsvoraussetzungen, welche aus verschiedenen Gründen angezeigt und erforderlich sein können, sind in den Gesellschaftsvertrag zu integrieren. Sollten Sie eine Verschärfung der Belangbarkeitsvoraussetzungen oder eine Änderung des Verhältnisses der internen Belangbarkeit unter den verschiedenen Solidarschuldnern in Erwägung ziehen, empfiehlt sich zur Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Beizug einer Fachperson.

Rechtsgebiet:	Gesellschaftsrecht
Zitiervorschlag:	Christof Bläsi: Haftung der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft (Merkblatt), in: chb-letter vom 26. Januar 2007
Erschienen in:	chb-letter vom 26. Januar 2007
Internet:	www.chblaw.ch
Copyright:	© 2007 Christof Bläsi

© 2007 Christof Bläsi